



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Jugendhilfe für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer*innen nach Erreichen der Volljährigkeit

1. Wie viele ehemalige UMA erhielten in Schleswig-Holstein in den Jahren 2022 bis 2025 sowie aktuell nach Erreichen der Volljährigkeit Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII?

Antwort:

Aktuell (8.9.2026) werden in Schleswig-Holstein 1.176 UMA betreut, 682 davon über die Volljährigkeit hinaus.

Die Zahlen für die Jahre 2022-2025 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Quelle: UMA-Registerportal beim BVA)

Zum 31.12.	2022	2023	2024	2025
UMA gesamt	889	1.229	1.288	1.271
davon volljährig	204	319	501	636

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie häufig Jugendhilfemaßnahmen für UMA mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden?

Antwort:

Die Zuständigkeit für Jugendhilfemaßnahmen – und somit auch für die Beendigung von Maßnahmen – liegt bei den örtlichen Trägern. Deshalb liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse dazu vor.

3. Sind der Landesregierung Hinweise bekannt, dass Jugendhilfemaßnahmen allein aufgrund des Erreichens des 18. Lebensjahres beendet werden? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Hinweise vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Jugendämter entsprechend den gesetzlichen Regelungen jeweils im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung prüfen, ob die Hilfe mit Erreichen der Volljährigkeit beendet werden kann oder ob unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII ggf. Hilfe über die Volljährigkeit hinaus zu gewähren ist.

4. Welche Empfehlungen oder Hinweise hat das Landesjugendamt zum Übergang von UMA in die Volljährigkeit sowie zur Anwendung der §§ 41 und 41a SGB VIII gegeben?

Antwort:

Das Landesjugendamt hat bereits im Jahr 2018 einen Fachtag „UMA – Übergang in die Volljährigkeit“ durchgeführt, bei dem u. a. aufenthaltsrechtliche Fragen sowie Möglichkeiten zum Zugang zur Berufsausbildung dargestellt und erörtert wurden. In den regelmäßigen Austauschformaten zwischen Landesjugendamt und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe sind seit geraumer Zeit keine Fragen oder Problemanzeigen zur Anwendung der §§ 41 und 41a SGB VIII aufgetaucht. Aufgrund der Zuständigkeit der örtlichen Träger für Jugendhilfemaßnahmen entwickelt das Landesjugendamt nur vereinzelt Empfehlungen zu speziellen Themen. Aktuell besteht bei diesem Thema aus Sicht des Landesjugendamts kein Bedarf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Sieht die Landesregierung beim Übergang von UMA in die Volljährigkeit und insbesondere bei der Fortführung notwendiger Jugendhilfemaßnahmen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, dass Hilfen optimiert werden. In der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein wird dies jedoch zumeist gemeinsam zwischen örtlichen Trägern und dem Landesjugendamt vorangetrieben.